

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirchhof 33.
Redakteur Dr. Güttner.
Geschäftsstelle d. Redaktion
Montag bis Freitag von 11—12 Uhr
Samstag von 8—9 Uhr.
Geschäftsstelle der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Zeitung in den Wochentagen
ab 8 Uhr Nachmittags.
Redakteur für Internationale Neu-
richtungen: Dr. Stremm, Universitätsstr. 22,
Haus Nr. 21, vorn.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 46.

Sonnabend den 15. Februar.

1873.

Zur gefälligen Beachtung.
Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 16. Februar nur Vormittags bis 12½ Uhr
geschlossen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Indem wir unsere für die Straf- und Corrections-Anstalt der Stadt Leipzig unter dem 8. August 1871 erlassenen Regulativ hiermit aufheben, veröffentlichen wir nachstehendes, auch von der Königl. Kreis-Direktion zu Leipzig bestätigtes Regulativ vom 23. Januar d. J. 1873.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. Dr. Rüder.

Regulativ
für die Straf- und Versorg-Anstalt zum Georgenhause zu Leipzig.

Zweck der Anstalt.

Die städtische Straf- und Versorg-Anstalt zum Georgenhause ist

a) **Communalarbeitsanstalt**, in welcher die Unterbringung, angemessene Beschäftigung und ständige Besserung der in Folge von Arbeitslosen, Läderlichkeit und dissoziativen Lebenswandel unterkommen und selbstständig gewordenen, oder wegen fortgesetzten dissoziativen Lebenswandels, Arbeitslosen, Trunksucht, obdachlosen oder läderlichen Herumtreibens in bisheriger Stadt arrelierten, oder sonst der öffentlichen Unterführung zur last fallenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu erfolgen hat.

Was jedoch die in bisheriger Stadt nicht Unterführungsbefürdigten der oben gedachten Art anlangt, so ist das Polizeiamt wie der Stadtrath zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, sie in die Anstalt aufzunehmen.

b) **Anstalt zur Vollstreckung** solcher Haftstrafen, welche von dem Polizeiamt oder dem Stadtrathe auf Grund von §. 361 und 362 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs mit dem Beschluss, daß der Verurteilte während der Haft zu angemessener Arbeit anzuhalten sei, erkannt worden sind.

Die in der Anstalt Detinirten zerfallen daher in 2 Kategorien und sind die zu a) untergeordneten als

Hausarbeiter,

Strafarbeiter

zu bezeichnen.

Die Strafarbeiter tragen nicht die äußeren Abzeichen der Hausarbeiter und werden nur innerhalb der Anstalt zur Arbeit gehalten.

Die Bestimmungen der Haftordnung gelten in gleicher Weise für die Hausarbeiter, wie für die Strafarbeiter.

Die männlichen Detinirten sind von den weiblichen streng getrennt zu halten, so daß sie weder in der Anstalt, noch etwa außerhalb derselben bei der Arbeit mit einander in Berührung kommen können.

Ebenso sind diejenigen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, in Gemäßigkeit von §. 37 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs — und zwar die männlichen und weiblichen wiederum gesondert — von allen übrigen in der Anstalt befindlichen streng zu trennen und ihrem Alter angepaßt — auch bezüglich der Arbeiten und Disciplinarystrafen — besonders zu behandeln.

Einlieferung in die Anstalt.

Die Einlieferung in die Communal-Arbeits-Anstalt erfolgt auf Grund publizierten Beschlusses des Polizeiamts bezüglichlich des Stadtraths. Sie geschieht entweder

a) auf unbestimmte Zeit bis zu Beschaffung selbstständigen Unterkommandos, in welchem Halle dem Einzelne der haftordnungsmäßige Ausgang zu Aussuchung von Unterkommando alsbald zu gestatten ist, oder

b) auf bestimmte Zeit bis zu 6 Wochen bei arbeitslosen, läderlichen, dem Trunk oder sonst dissoziativen Lebenswandel ergebenen Individuen, deren Arbeitsfähigkeit erwiesen ist, und denen daher bei der Wiederentlassung aufzugeben ist, bauen einer bestimmten Frist sich Wohnungs- und Erwerbs-Unterkommen zu verschaffen.

Die Einlieferung bedarf Verjährung der auf Grund von §. 361 sub 3—8 und §. 362 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs zuerkannten Haftstrafen mit Arbeitszwang erfolgt nach Maßgabe des betreffenden Strafbescheids.

§. 3.

Ist ein Individuum mittels Strafbescheids zur Verbüßung von Haftstrafe mit Arbeitsverpflichtung in die Anstalt einzuführen, so kann, wenn dasselbe bei der Kreatur subsistenz- und unterkommenlos war, zugleich seine Einlieferung in die Communalarbeitsanstalt nach verbüchter Haftstrafe auf Grund der entsprechenden Vorschriften in §. 1 und 2 angeordnet werden.

§. 4.

Messortverhältnisse der Anstalt.

Die Anstalt steht, vorbehältlich des Oberaufsichtsrath der zuständigen Königlichen Mittel- und Oberbehörden, unter Aufsicht des Stadtrathes und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig. Die Beauftragten der Stellen des Haushaltswalters und des Buchhalters, ingleichen des Anstalt-Arztes steht im Stadtrath zu, die Ernennung der übrigen Beamten erfolgt durch das Polizeiamt und ist in Übereinstimmung derselben unter Zugabe des Rathesdeputirten zum Georgenhause vorzunehmen.

Die Pflege verwundeter und kranker Krieger.

— 1. Die jetzt zusammengestellten Resultate der gemeinschaftlichen Thätigkeit der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger in den Kriegsjahren 1870 bis 71 ergaben, daß die erzielten Einnahmen an runden Salden 12,979,000 Thlr.; an Naturalgaben einen Betrag von 5,258,000 Thlr. und an Geldwert der von den deutschen Elternvereinen gewährten Freiheit 449,000 Thlr., in Summa 18,686,000 Thlr. betrugen. Von den Geldsummen standen 10,274,000 Thlr. aus Deutschland, wobei dem Central-Comite der deutschen Vereine 2,218,000 Thlr. direkt zugegangen sind und 4,114,000 Thlr. auf preußische Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger kamen. Die sehr bedeutenden Einnahmen anderer Kriegervereine in Preußen sind hierbei höchstens ausgeschlossen. — Die Einnahmen der Vereine im übrigen Deutschland fielen

sich bei den Abrechnungen der einzelnen Landesvereine erheblich höher, wie dies namentlich für Bayern und Baden zusammen um 656,000 Thlr. stattfindet.

Man ist daher ungemein zu der Annahme berechtigt, daß die Erträge, welche durch die deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zur Förderung ihrer ebenso humanen wie patriotischen Zwecke in Folge des Krieges von 1870 bis 71 vermittelt worden sind, sich auf nahe an 20 Millionen Thaler belaufen. Diernoch, und mit Verstärkung der grobartigen Hülfstätigkeit anderweitiger Vereine, sowie von Communalverbänden Einzelner, darf als ungemein angenommen werden, daß es unter allen Kriegen, die jemals geführt worden, nur der amerikanische Successionskrieg von 1861 bis 65 ist, während dessen die freiwillige Hülfe annähernd ähnliche Dimensionen angenommen, wobei allerdings neben der fast vierjährigen Dauer der Umstand zu erwogen bleibt, daß in Amerika die staatliche Wirksamkeit neben der freiwilligen in kaum denkbare Weise in den Hintergrund trat. Alle

sonstigen Kriege, selbst der allerdinge kurze Feldzug von 1866, blieben hinter den Ergebnissen von 1870 zu 71 erheblich zurück.

Einen interessanten Vergleich mit der Zeit der Kriege von 1812 bis 15 bietet der fürstlich erschienene "Gemeinschaftliche Flechenschaftsbericht" des bayrischen Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und des bayerischen Frauenvereins, wobei die damaligen freiwilligen Beiträge für verwundete Krieger und deren Familien in Summa mit 96,590 Gulden angegeben sind, während 1870 bis 71 allein die durch das bayerische Centralcomite vereinahmten Beiträge einen Wert von 3,485,469 Gulden, also in beträchtlich langer Zeit das Sechsfache dreifachig übertraten.

Die zum größeren Theile direct an das Berliner Centralcomite eingehenden Gaben des Auslandes bezifferten sich auf 2,498,000 Thlr., darunter aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Summe von 1,108,000 Thlr. oder 44 Prozent.

Auslage 10750.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Pf.
incl. Druckerlohn 1 Thlr. 10 Pf.
Jede einzelne Number 2½ Pf.
Belegexemplar 1 Pf.

Gebühren für Extrablätter
ohne Postbelehrung 10 Pf.
mit Postbelehrung 14 Pf.

Postrate
4geschw. Bogenpostzettel 1½ Pf.
Schwere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reklamen unter d. Redaktionsschild
die Spaltseite 2 Pf.

S. 5.

Stellung der Beamten.

Die Anstellungsbörse hat auch wegen Entlassung der Beamten Entschließung zu fassen. Der Haushaltswalter und der Buchhalter werden auf vierteljährige Kündigung, die Auseher gegen 14-tägige Kündigung, die Auseherinnen als Dienstboten angenommen.

Nur die vom Stadtrath angestellten Beamten und die vom Polizeiamt angenommenen Auseher sind in Gemäßigkeit des städtischen Pensionsregulativs pensionsberechtigt.

Die als Aerzte der Anstalt fungirenden sind nicht pensionsberechtigt.

S. 6.

Verwaltung der Anstalt.

Die Vertretung der Anstalt nach Außen steht dem Polizeiamte zu, die Verwaltung des Economischen der Anstalt gehört zum Geschäftsbereiche des Stadtrathes, welcher dazu ein Rathsmitteldepot. Die unmittelbare Direction ist dem Haushaltswalter übertragen. Demselben liegt ob, die Anstalt nach Maßgabe der Haftordnung und der sonst bestehenden Anordnungen, im Uebrigen nach seinem pflichtmäßigen Erwissen, nach allen Richtungen zu verwalten und beziehentlich durch die betreffenden Organe verwalten zu lassen, die sorgfältigste Überwachung über die Anstalt zu führen, die einzelnen Zweige des Dienstes und der Verwaltung zu regeln, die Dienstleistungen der Beamten und Bediensteten zu controlliren und ein ersprießliches Zusammenspiel derselben herzuzuführen.

Dem Haushaltswalter steht deßhalb in allen allgemeinen und besondern, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, in Unterordnung unter den Stadtrath und unter das Polizei-Amt, je nachdem der Geschäftsgang des Stadtrathes oder des Polizeiamtes dadurch berührt wird, die nächste entscheidende Bestimmung und die Disciplinar-Gewalt über Beamte und Bedienstete zu.

S. 7.

Sicherheitsmaßregeln.

Ausfuhr, Widergesicht, Entwischungen und überhaupt alles Auslehn der Detinirten gegen die Vorrichten der Haftordnung und der Verhaltungs-Vorschriften werden, soweit möglich, durch das Aufsichtspersonal, sonst durch die zur Bewachung der Anstalt vorhandene bewaffnete Macht, nach Beenden durch Anwendung der Schußwaffe verhindert und bekämpft und mit Disciplinarystrafen geahndet, wenn auch wegen dabei gleichzeitig begangener Verletzungen allgemeiner Strafgesetze außerdem noch criminelle Untersuchung und Bestrafung einzutreten haben sollte.

Leipzig, den 23. Januar 1873.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephan. Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Die Frühjahrs-Controle für Reservisten und Dispositions-Urauber findet in der Zeit vom 3. bis mit 11. März statt.

Die Versammlungen früh 8 Uhr im Saale der Restauratur zum:

Gothenthal für die Reserve und die Dispositions-Urauber der Infanterie,

Tonhalle für Cavallerie, Artillerie, Pioniere und Train,

Apolloaal für Offiziers-Candidaten, Disposition der Erst-Behörden, Unabkömmlinge, Schäger, Jäger, Medizinal-Personal, Handwerker, Marine.

Nächster finden Controll-Versammlungen statt:

den 8. März Nachmittags 1½ Uhr im Rathausaal zu Markranstädt für die Reserve-Mannschaften und Dispositions-Urauber im Königl. Gerichts-Amt Markranstädt,

den 10. März Nachmittags 3 Uhr im Gasthof zum Löwen zu Taucha für die Reserve-Mannschaften und Dispositions-Urauber im Königl. Gerichts-Amt Taucha,

den 11. März Vormittags 9 Uhr im Gasthof zum schwarzen Adler zu Büchsen für die Reserve-Mannschaften und Dispositions-Urauber der westlichen und nördlichen Dörfer,

den 11. März Nachmittags 3 Uhr auf dem Marktplatz zu Lieberwolkwitz für die Reserve-Mannschaften und Dispositions-Urauber der östlichen und südlichen Dörfer.

Sämtliche Militärpapiere sind mitzubringen.

Der Richtempfang der Orde entschuldigt nicht.

Leipzig, am 13. Februar 1873.

Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.

Puschner, Oberstleutnant z. D. und Bezirks-Commandeur.

Wiesenverpachtung.

Die am 16. vor. Monats zur Verpachtung versteigerten städtischen Wiesen sind den Höchstbietern zugeschlagen worden, welchen demnächst zur Böllierung der ausfertigenden Pachtverträge noch besondere Vorladung zugehen wird, während die übrigen Bieter in Gemäßigkeit der Versteigerungsbedingungen ihrer Gebote hiermit entlassen werden.

Leipzig, den 12. Februar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerutti.

Holzauction.

Mittwoch den 19. Februar d. J. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Connewitzer Reviere auf den Mittelwaldschlag in Abh. 25 circa 97 eichene Nutzholz, meschenhöhe von besonderer Stärke und Qualität, sowie 40 weißbuchen, 70 rüsterne, 23 erlene, 30 lindene und 11 abene Nutzholz, ingleichen 3 Stück Schirrhölzer, 30 Stück Schirrstangen, 320 Stück Hebebäume und 125 Stück Lindene Stangen unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angekündigten Bedingungen an den Meißnenden verkaufe werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlag in Abh. 25, dem sogenannten Wolfswinkel, unweit der Connewitzer Linie.

Leipzig, am 6. Februar 1873.

Des Rath's Forstdéputation.

Das deutsche Central-Comite hat während des Krieges von 1870 bis 71, größtentheils in Anwesenheit der hohen Protectorin des Vereins, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta, 185 Plenarsitzungen abgehalten. Abgesehen von mehreren Tausend telegraphischen Depeschen erfreute sich der geschäftliche Verkehr auf 112,000 Schriftstücke und dergl., während für die Correspondenz in Betreff der 500,000 Verwundeten und Kranken ein besonderes Central-Nachweisebüro mit dem Geschäftsgange von ähnlicher Ausdehnung bestand.

Die gesammelten Gaben anbetreffend, verzeichneten sich darunter 1,335,000 leinene Hemden, 740,000 wollene Hemden und Unterjassen, 1,089,000 Leibbinden, 3,068,000 Paar Strümpfe oder Fußlappen, 747,000 Paar Unterholzen, 167,000 wollene Decken, 407,000 Bettlaken, 426,000 Taschenläder, 427,000 Handtücher, 4,729,000 Kompressen, 3,383,000 Binden verschiedener Art, 961,000 Verbandtücher, 492,000 Pfund Chaptie, 157,000 Taschenlatte, 93,000 Pfund Gips, 18,000 Stück Arm- und Beinschiene, 1,138,000 Pfund Eis, 937,000